

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT ZUR NUTZUNG DER STÄDTISCHEN SPORTHALLEN

PRÄAMBEL

Die Stadt Garching bei München stellt die städtischen Sporthallen ab dem 21.05.2021 unter den folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine teilweise Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version.

Allgemeine Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb

Grundlage für die Nutzung der städtischen Sporthallen, sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden "Nutzer") sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Sporthallen verpflichtet:

1. Die Sportausübung in den städtischen Sporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz im Landkreis München den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
2. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 **gilt eine Testpflicht**. Hierzu ist für jedes Training ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein PCR-Test oder rein vor Ort durchgeführter Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmern vorzuhalten. Eine Überprüfung erfolgt durch die/den jeweilige/n Übungsleiter*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person.
Liegt die Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in

einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Es ist lediglich kontaktfreies Training zugelassen.
4. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf maximal 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 120 Minuten eine 30 minütige Lüftung vorzunehmen.
5. Die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist. Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine FFP2- Maske zu tragen
6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen
7. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
8. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
9. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
10. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
11. Folgenden Personen ist das Betreten des Sportgeländes untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - Personen die während des Aufenthalts in der Sporthalle plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Gelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.
12. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
13. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
14. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und

Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

15. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Schulsporthallen im Trainingsbetrieb

1. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 30 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - b. die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - c. Städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer selbst zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen durch das Gesundheitsamt im Landratsamt München vorzuhalten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Stadt Garching b. München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Stadt Garching b. München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum

Trainingsbetrieb sind zu befolgen

Besondere Schutzvorschriften in der Dreifachturnhalle im Trainingsbetrieb

1. Die Laufbahn sowie der Kletterturm bleiben aufgrund der fehlenden Lüftungsmöglichkeiten weiterhin geschlossen.
2. Im Kraftraum werden Desinfektionsmittel sowohl für die Hände als auch für die Geräte (Flächen) in ausreichender Menge vom Nutzer selbst gestellt. Vor dem Eintritt in den Kraftraum muss jeder Sportler seine Hände desinfizieren. Nach jeder Trainingseinheit (einzelne Serie!) werden die Geräte vom Sportler an den Stellen desinfiziert, die vom Sportler berührt wurden

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach 20 Minuten Training eine 5 minütige Lüftungspause durchzuführen
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 30 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich, müssen die Umkleide-und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Referat für Bildung und Sport technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen für den Trainingsbetrieb festgelegt:

Hallentyp	Höchstpersonenza
Kleinsporthalle	20
Einfachhalle	30
Doppelsporthalle	60
Dreifachsporthalle	90

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt.

Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Schutzvorschriften in Schulsport halls im Wettkampfbetrieb

Es sind nur Wettkämpfe für kontaktlosen Sport erlaubt

Es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb außer Nummer 13., sowie die besonderen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb und das Lüftungskonzept, ohne die Höchstpersonenanzahl im Trainingsbetrieb, analog.

Im Wettkampfbetrieb gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die zulässige Höchstpersonenanzahl. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Stadt Garching b. München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Garching b. München zur Nutzung der städtischen Sporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Gesundheitsamt im Landratsamt München, sowie die Stadt Garching b. München wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.